97/38

A

Kant. Planungsstelle

492

28. 8. 69

SPEZ. BEBAUUNGSPLAN MITTELGÄUSTR. I

97/38

Die Gemeinde Wangen erlässt, gestützt auf § 10 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906, nachfolgenden SPEZIELLEN BEBAUUNGSPLAN MITTELGAUSTRASSE I.

Geltungsbereich des Planes

Strassen

- Kantonsstrasse
- Gemeindestrassen
- Oeffentliche Fusswege
- Privatwege und Parkierung

Bebauung und Ausnützung

WG2, WG3 — Für diese Zonen gelten die Bauzonenvorschriften des Allgemeinen Bebauungsplanes vom 22. September 1969.

- Baukörper mit Angabe von Geschosszahl und Brutto-Nutzflächen
- Hausbaulinien
- Unterirdische Hausbaulinien
- Baulinien

Berechnung der Ausnützung für den gestalteten Teil

1. Massgebliche Parzellenfläche

GB Nr. 310	=	4'837 m²	
GB Nr. 312	=	1'187 m²	
GB Nr. 313	=	1'453 m²	
GB Nr. 1647	=	2'041 m²	9'518 m²
./. Dünnernstrasse			447 m²
Total			= 9'071 m²

2. Ausnützungsziffer = Bruttonutzflächen N = 5'669 m² = 0.625 / Parzellenflächen F = 9'071 m²

Spezielle Vorschriften

1. Für die Baulinie an der Mittelgäustrasse ist das Projekt des kantonalen Tiefbauamtes massgeblich.
2. Regelung für die Abtretung der erforderlichen Areale und die Erstellung der öffentlichen Strassen und Wege.

- Gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutretendes Areal. Erstellung der Strasse durch die Gemeinde. Beitragspflicht gemäss Perimeter-Reglement.
- Kostenlos an die Gemeinde abzutretendes Areal. Erstellung des Fussweges durch die Bauherrschaft.
- ~~Kostenlos an die Gemeinde abzutretendes Areal. Erstellung des Fussweges durch die Gemeinde. Beitragspflicht gemäss Perimeter-Reglement.~~
- Kostenlos an die Gemeinde abzutretendes Areal. Erstellung der Strasse durch die Bauherrschaft der Parzellen Nr. 310/312/313/1647
- Kostenlos an den Kanton abzutretendes Areal. Erstellung der Strasse durch den Kanton. Beitragspflicht gemäss Perimeter-Reglement.

3. Die Berechnung der Ausnützungsziffer erfolgt nach § 26 NBR. In Abweichung von diesem Reglement werden zum Gebäude gehörende offene Bauteile jedoch nicht mitgerechnet.
4. Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Planes sind nur Bauten nach den Bestimmungen der Wohn-Gewerbezone zugelassen.
5. Die im Plan dargestellten Baukörper sind verbindlich bezüglich Form, Abmessung, Stellung und Geschosszahl. Weitere Bauten sind nicht zulässig. Als Dachformen sind nur Flachdächer zugelassen.
Die im Plan eingetragene Garagierung und Parkierung ist gleichzeitig mit den zugehörigen Baukörpern zu erstellen.

SCHWÖRER + BÜTLER DIPL. ARCHITEKTEN BSA + SIA LIESTAL

BESCHLÜSSE

Gemeinderat: 27. APR. 1970

Planauflage: 5.1.-3.2.70

Gemeindeversammlung: _____

EINWOHNERGEMEINDE WANGEN b. O.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: H. P. von-Arx

Der Gemeindeschreiber: [signature]

GENEHMIGUNG

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn durch heutigen Beschluss Nr. 3505 genehmigt.

Solothurn, den 1. Juli 1970. Der Staatsschreiber:

ÜBERBAUUNG MITTELGAUSTRASSE WANGEN

ROBERT BUSER ARCH. FSAI 4600 OLTEN

KAN. 1. ETAPPE

KAN. 2. ETAPPE
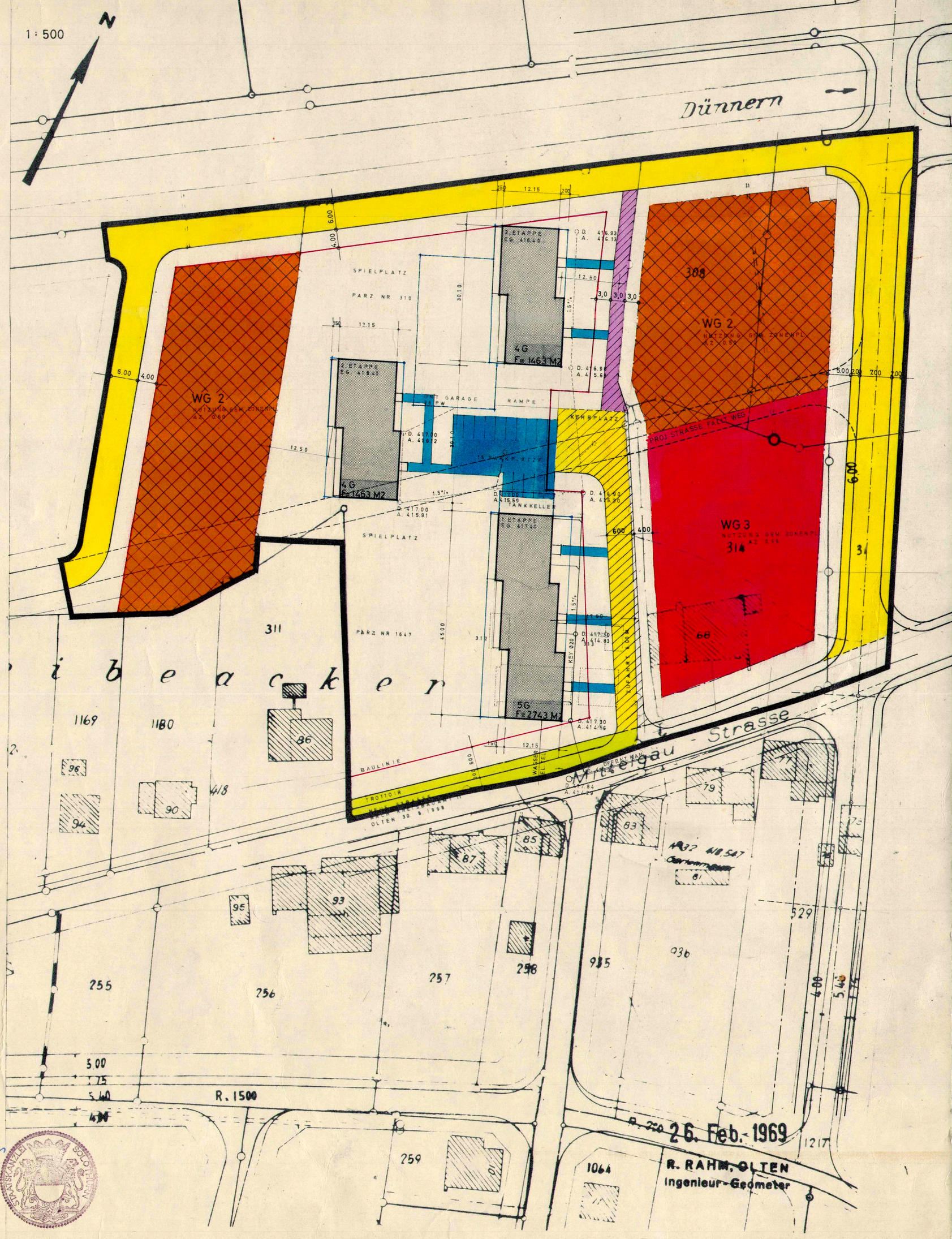
1 : 500